



Homberg (Efze), den 07.03.2019

12. Sitzung
Leg.-Periode 2016 / 2021

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur
am Mittwoch, 06.03.2019, 19:00 Uhr bis 19:24 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Axel Becker

Ausschussmitglied Klaus Bölling

Ausschussmitglied Helmut Koch

Ausschussmitglied Alwin-Theo Köhler

Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz

vertritt Seib, Alexander (FWG)

Schriftführer:

Schriftführer Uwe Dittmer

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Axel Becker eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gremiums, begrüßte die Anwesenden, stellte fest, dass gegen Frist und Form der Einladung und dem Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden und der Ausschuss beschlussfähig ist.

- 1. Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018)
betr. Wahlwerbesatzung**

**VL-3/2019
1. Ergänzung**

Das Thema „Wahlwerbesatzung“ werde, so Axel Becker, im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur eingebracht und diskutiert, damit die Ausschussmitglieder Vorschläge einbringen können für die Erstellung einer Wahlwerbesatzung oder einer entsprechenden Ergänzung der schon vorhandenen Ordnungssatzung. Deshalb werde heute, so Axel Becker, auch noch kein Beschluss gefasst.

Denn die Ordnungsverwaltung sei derzeit noch dabei, Informationen bei anderen Kommunen zu sammeln. Der Stadtverordnete Alwin Köhler reichte in diesem Zusammenhang eine Kopie der „Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Stadt Zierenberg“ als Vorlage für eine mögliche, eigene Homberger Wahlwerbesatzung an den Vorsitzenden weiter (*redaktionelle*

Anmerk: Sie wurde inzwischen an Frau Berresheim von der Ordnungsverwaltung weitergeleitet und wird auch als Anlage zum Protokoll den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.)

Der Sinn einer Wahlwerbesatzung wurde im Ausschuss durchaus kontrovers diskutiert. Die Fraktionen sollten sich Gedanken machen und ebenfalls Vorschläge einbringen, um einen Satzungsentwurf verfassen zu können. Alle Vorschläge sollen gesammelt werden und an die Ordnungsverwaltung weitergeleitet werden, um einen Satzungsentwurf oder einen Zusatz zur bestehenden Ordnungssatzung zu verfassen.

2. EFRE-Programm "Lokale Ökonomie

VL-4/2019

- a) **Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2**
- b) **Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3**
- c) **Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts**

2. Ergänzung

Der Ausschussvorsitzende Axel Becker informierte zusammen mit Uwe Dittmer über die vorgenommenen Änderungen des Entwurfs eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Lokale Ökonomie“. Der geänderte Entwurf lag allen Ausschussmitgliedern vor. Bei den drei Änderungen handelt es sich um Änderungswünsche des Hessischen Wirtschaftsministeriums.

Das Gremium nahm diese Änderungen zur Kenntnis und fasste folgende Einzelbeschlüsse:

Beschluss:

- a) Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2 wird mehrheitlich beschlossen;
- b) Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3 wird mehrheitlich beschlossen;
- c) Beschluss über den geänderten Entwurf eines ISEK konnte nicht gefasst werden, weil zum Zeitpunkt der Ausschusssitzung die Genehmigung des ISEK durch das Wirtschaftsministerium mit Angabe des Genehmigungsdatums noch nicht vorlag.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 5
Ja-Stimmen: 4
Enthaltungen: 1

3. Verschiedenes

Es wurden keine weiteren Anregungen und Themen diskutiert.

Axel Becker
Ausschussvorsitzender

Uwe Dittmer
Schriftführer

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388, 1391), der §§ 16 und 17 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08. Juni 2003 (GVBl. I 2003 S. 166, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg in ihrer Sitzung am 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Stadt Zierenberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlwerbesatzung regelt die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Zierenberg sowie deren Stadtteilen während der Wahlkampfzeit, und gilt für alle Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Die Vorschriften des HStrG und der StVO bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

(2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg, im Kreistag des Landkreises Kassel, im Hessischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten. Berechtigte sind weiterhin zugelassene Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Stadt Zierenberg, zum / zur Landrat / Landrätin des Landkreises Kassel und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell und Hängeplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen.

§ 3

Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber(innen) werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (2) Die Plakate bzw. Werbeträger dürfen die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
- (3) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschranke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden.
- (5) Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (6) Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

§ 4

Freigabe öffentlicher Flächen

Die Stadt Zierenberg bestimmt die öffentlichen Stellplätze für Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer in der Größe bis DIN A0. Die Werbeträger dürfen unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Plätzen aufgestellt werden:

a) Kernstadt Zierenberg

1. Mittelstraße (vor der Stadtmauer am Obertor)
2. Oberelsunger Straße (innerorts bis Ortsausgang)
3. Kasseler Straße (innerorts beide Richtungen)
4. Parkplatz am Freibad (Dörnbergstraße/Ecke Weißer Straße)
5. Ehlener Straße (innerorts beide Richtungen)
6. im Bereich Marktplatz und rund um das Rathaus, jedoch nicht am Rathaus selbst
7. Zufahrt Gewerbegebiet „Vor Brakens Höhe“

b) Stadtteil Oberelsungen

1. Tränkeweg / Bärenbergstraße
2. Ecke Escheberger Weg/Bühlecker Weg
3. in den Grünanlagen am Zimmerplatz
4. Bahnhofstraße, Nothfelder Straße
5. Fünffensterstraße, Niederelsunger Straße

c) Stadtteil Burghasungen

1. auf der Grünanlage Ortseingang von Altenhasungen, Hasunger Str./Ecke Kirchweg
2. Grünanlage Hasunger-/ Ludwig-Müller-Straße (bei der Bushaltestelle)
3. Rundstraße / Bergstraße
4. Grünflächen am ehemaligen und am neuen Trafo-Haus an der Zierenberger Straße

d) Stadtteil Oelshausen

1. am alten Dorfgemeinschaftshaus (Evangelisches Gemeindezentrum) und unterhalb der Kirche in der Ringstraße
2. Ecke Martinhagener Straße an der Erpebrücke zum Neubaugebiet (Tränke)
3. Rasen-Rondell Wenigenhasunger Weg
4. am ehemaligen Feuerlöschteich (Ecke Teichstraße / Martinhagener Straße)
5. Ortseingang Martinhagener Straße

§ 5

Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde (Ordnungsbehördenbezirk Habichtswald).

Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

§ 6

Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- (1) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- (2) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, die aus Kunststoff/Wellkunststoff bestehen („FlexiPlast“ o.ä.) ist untersagt.
- (2) In jedem Stadtteil darf jede(r) Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 1 Plakat je angefangene 100 Einwohner/innen anbringen. In der Kernstadt Zierenberg darf höchstens 1 Plakat je 300 Einwohner / innen angebracht werden. Pro Stellplatz sind dabei nicht mehr als 2 Einheiten aufzustellen (als eine Einheit gilt maximal ein Dreiecks-Ständer).
- (3) Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Plakate für jede zusätzliche Wahl um jeweils 50%.
- (4) Mit der Plakatierung darf jeweils frühestens 8 Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen, welche an den in § 4 dieser Satzung genannten Stellplätzen auch schon vorher aufgestellt werden können.
- (5) Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
- (6) Die Anbringung der Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht oder Klebeband ist untersagt.

- (7) Die Plakatierung ist in der gesamten Wahlzeit untersagt:
- unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.),
 - unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen,
 - in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie im Bereich von weniger als 10 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt

Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes sowie des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Verantwortlichkeiten - Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung

- (1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung/Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und Wählervereinigungen bzw. die Antragsteller und/oder Aufsteller verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Zierenberg von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Zierenberg beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

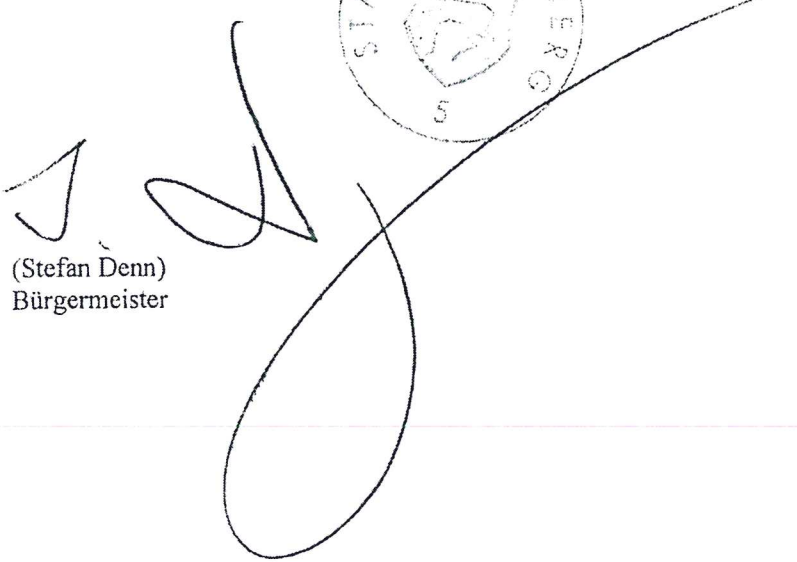
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
 2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
 3. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
 4. entgegen § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 Wahlwerbeträger aufstellt oder anbringt
 5. entgegen § 4 a) bis d) Plakate, Plakattafeln oder Plakatständer an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt
 6. entgegen § 5 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate aus Kunststoff oder Wellkunststoff („FlexiPlast“ o.ä.) aufstellt oder anbringt
 8. entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
 9. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakate früher als 8 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt

10. entgegen § 7 Abs. 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
 11. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten mittels nicht ummanteltem Draht, Klebeband oder anderen Materialien anbringt, welche zu Beschädigungen der Masten führen können
 12. entgegen § 7 Abs. 7 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 7 untersagt ist
 13. entgegen § 8 Abs. 2 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2013 außer Kraft.

Zierenberg, den 10.03.2014


(Stefan Denn)
Bürgermeister

